

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

51. Jahrgang

01.04.2022

Nr. 4



Inhalt:

1. Satzung vom 01.04.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987
2. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

**Satzung vom 01.04.2022
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme
des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See
vom 10.12.1987**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW – SGV.NRW.610) in Verbindung mit §§ 2a, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW – SGV.NRW.215) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die folgenden Gebühren geändert:

Unter Nr. 1.1 wird der Betrag „629,56 €“ durch den Betrag „637,59“ ersetzt;

unter Nr. 2.1 wird der Betrag „490,56 €“ durch den Betrag „451,19 €“ ersetzt und

unter Nr. 3.1 wird der Betrag „952,21 €“ durch den Betrag „1.279,99 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 31.03.2022 beschlossene **Satzung vom 01.04.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Haltern am See, den 01.04.2022

gez. Stegemann

(Stegemann)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

Nach Beschluss des zuständigen Klima-, Umwelt- und Mobilitätsausschusses widmet die Stadt Haltern am See gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW¹) die Straße **Im Bromkamp** in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 50, Flurstücke 507 und 600, als Gemeindestraße mit dem Benutzungszweck Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr mit Wirkung zu sofort. Die genaue Lage ist dem folgenden Planausschnitt zu entnehmen; detaillierte Auskunft erteilt außerdem der Fachbereich Infrastruktur Stadt Haltern am See, Rochfordstraße 1, nach Terminabsprache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

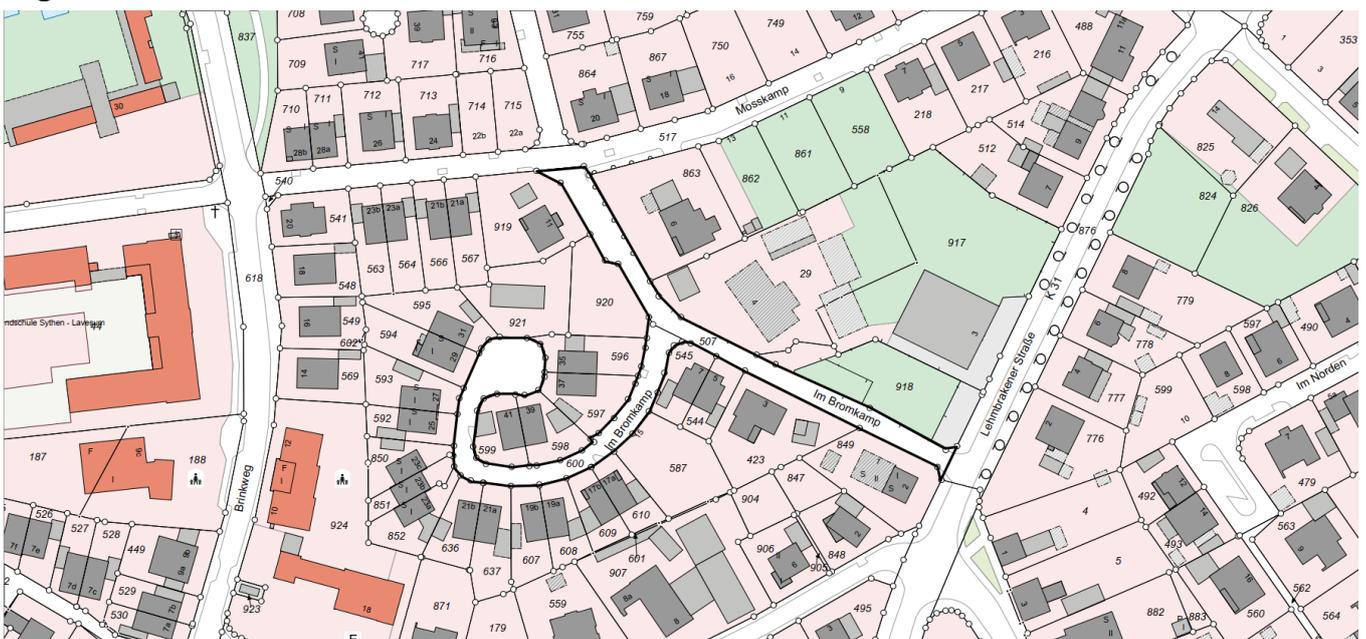
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Haltern am See zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO² und der ERVV³ zu übermitteln. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll auch einen bestimmten Antrag enthalten.

Haltern am See, den 30.03.2022

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann



¹ StrWG NRW: Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327)

² VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

³ ERVV: Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)